



Turn- und Sportverein Schornbach e.V.

Satzung

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Grundsätze | 2 |
| § 3 Zweck des Vereins | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3/4 |
| § 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen | 4 |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft | 4/5 |
| § 9 Organe des Vereins | 5 |
| § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter | 5 |
| § 11 Mitgliederversammlung | 5/6 |
| § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 6 |
| § 13 Vorstand | 6/7 |
| § 14 Hauptausschuss | 7 |
| § 15 Vereinsjugend | 8 |
| § 16 Ordnungen | 8 |
| § 17 Abteilungen | 8 |
| § 18 Abteilungsversammlung | 8/9 |
| § 19 Außerordentliche Abteilungsversammlung | 9 |
| § 20 Strafbestimmungen | 9 |
| § 21 Kassenprüfer | 9 |
| § 22 Datenschutz | 10 |
| § 23 Auflösung des Vereins | 10 |
| § 24 Auflösung/Abspaltung einzelner Abteilungen | 10/11 |
| § 25 Gerichtsstand | 11 |
| § 26 In-Kraft-Treten | 11 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der am 19.08.1950 gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Schornbach e.V." (TSV Schornbach e. V.)
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 73614 Schornbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Register Nr. VR 280036 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Grundsätze

- 1.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinder- schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Jugendabteilungen zusammengefasst ist.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Errichtung und Unterhaltung von sportlichen Einrichtungen
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1.) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktiven Mitglieder
 - c) passiven Mitglieder
 - d) Jugendlichen

- 2.) Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe, nach freiem Ermessen, auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar.

- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 2.) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 3.) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung wiederfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherung des WLSB. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied selbst.

- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Gesamtjugendleiters/in).

- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §6 Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden/Kosten, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, welche die separate Beitragsordnung regelt, zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) einen Jahresbeitrag
 - c) einen Abteilungsbeitrag
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem vierfachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5.) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.
- 6.) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (also bis spätestens zum 30.9.) zulässig. Für den Austritt Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3.) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- 4.) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

- 5.) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung fällen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 6.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung
- 7.) Bei Mitgliedern, die mit dem Vereinsamt betraut sind, erlischt bei Austritt Ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurück zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Hauptausschuss

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, im 1. Quartal, einberufen werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Pressemitteilung (Schorndorfer Nachrichten), durch Aushang (am Rathaus) oder elektronisch (Homepage des Vereins) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so muss die Versammlung neu terminiert werden.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 8.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 9.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §7 der Vereinssatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Gründung, Auflösung von Abteilungen.
 - i) Genehmigung von Investitionen von über **25.000.- €** im Einzelfall

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert (§36 BGB)
- b) die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand, schriftlich (*d.h. vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet*) verlangt wird.

§ 13 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen:
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem/der Hauptkassier(in)
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Vereins- o. Gesamtjugendleiter(in)

Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind die Vorsitzenden, sowie der/die Hauptkassier(in). Jeweils zwei davon vertreten den Verein nach außen hin.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- 4.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über **5.000.- €**, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird der Vorstand in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die in jährlich wechselndem Turnus zur Wahl gelangen:

| | |
|----------------------|----------------------|
| <u>Wahlgruppe 1:</u> | <u>Wahlgruppe 2:</u> |
| Zwei Vorsitzende | Ein Vorsitzender |
| Schriftführer | Hauptkassier |
| Stellv. Hauptkassier | Gesamtjugendleiter |
| Ein Beisitzer | Zwei Beisitzer |
| Ein Kassenrevisor | Ein Kassenrevisor |
- 7.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 14 Hauptausschuss

- 1.) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) drei Beisitzer zur Übernahme eines Aufgabengebietes
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als **5.000.- €** beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, dieser Einladung liegt eine Tagesordnung bei. Die Hauptausschusssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so ist die Sitzung neu zu terminieren.
- 5.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 6.) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen
- 7.) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins, mit Ausnahme der Geschäfts- u. Jugendordnung
 - c) die Entscheidung über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen, geselliger und sportlicher Art

§ 15 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist in den einzelnen Abteilungen untergebracht und wird dort durch einen eigenen Jugendleiter vertreten.
- 2.) Der/die Gesamtjugendleiter/in gehört dem Vorstand an.
- 3.) Die Vereinsjugend kann sich eine eigene Jugendordnung geben, welche aber vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- 2.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 3.) Die Abteilungen verwalten die Ihnen im Haushaltplan zugewiesenen Mittel, sowie deren eigenen Einnahmen, selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- 4.) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- 5.) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungsverpflichtungen zu beschließen.
- 6.) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
- 7.) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind gem. Finanzordnung ordnungsgemäß zu verbuchen.
- 8.) Die Abteilungen sind verpflichtet sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zu Genehmigung vorzulegen.
- 9.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Jugendvertreter (sofern eine Jugendabteilung besteht), dem Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind geleitet.

§ 18 Abteilungsversammlung

- 1.) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal jährlich, im 1. Quartal, einberufen werden.
- 2.) Die Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, per Aushang oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3.) Anträge zur Abteilungsversammlung können von der Abteilungsleitung und von jedem Abteilungsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung beim dem/der Abteilungsleiter(in) eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Abteilungsversammlung wird vom dem/der Abteilungsleiter(in), bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Abteilungsleiter anwesend, so muss die Versammlung neu terminiert werden.
- 5.) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind von dem/der Schriftführer(in) zu protokollieren und von Ihm/Ihr, sowie dem/der Abteilungsleiter(in), bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter(in), zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, hierzu ist sie verpflichtet, wenn es:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert (§36 BGB)
- b) die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigter Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsleiter, schriftlich (*d.h. vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet*) verlangt wird.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen sämtliche Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 8 Ziffer 4 der Satzung

§ 21 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung.
- 5.) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
- 6.) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, in rollierendem Turnus.

§ 22 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich (*d.h. vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet*) angefordert wurde.
- 3.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, aller Anwesenden, stimmberechtigter Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen, die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 6.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Schornbach verwenden darf.

§24 Auflösung/Abspaltung einzelner Abteilungen

- 1.) Die Auflösung/Abspaltung einer Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung/Abspaltung den Abteilungsmitgliedern angekündigt werden muss. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Selbstverständlich sind auch die gesetzlichen Vertreter der Jugendmitglieder zu befragen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) die Abteilungsleitung mit $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich (*d.h. vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet*) angefordert wurde.

- 3.) Der Beschluss über die Auflösung/Abspaltung der Abteilung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, aller erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen, die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5.) Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Abteilung, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins mit der Bitte auf Zustimmung zur Auflösung/Abspaltung zu stellen. In diesen Antrag sind bereits die Vorstellungen der Modalitäten bzgl. Nachfolgeregelung, Übernahme Mitglieder und Sportgeräte, Übertragung der Abteilungsfinanzen, Übernahme Sportstätten und deren Nutzung, usw., usw., hinein zu formulieren.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 73614 Schorndorf

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schornbach, 23.03.2018

der Vorstand